

# Schulordnung

Die folgende Schulordnung soll Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern die tägliche Arbeit im Haus erleichtern. Sie bleibt für notwendige Änderungen offen.

## 5 Schulgebäude und Schulgelände

Das Schulgebäude besteht zurzeit aus dem Gemeinschaftsschulteil (GMS) und dem Fachklassentrakt (FKT). Zusätzliche Gebäude sind die Sporthalle sowie die Aula mit der Mensa. Der Pausenhof befindet sich auf der Ostseite zur Adolf-Friedrich-Straße und der Südseite der GMS zur Göhler Straße. Zum Schulgelände gehören auch das Forum am Haupteingang sowie der Verbindungsweg auf der Westseite bei den Fahrradständern. Der Zugang zum Gebäude erfolgt durch den Haupteingang (Forum) oder durch den Seiteneingang (Pausenhof).

15 Für Schülerinnen und Schüler ist die Schule ab 7.00 Uhr geöffnet. Als Aufenthaltsraum steht die Pausenhalle zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler können sich nach der Öffnung auch in der Mensa aufhalten. Die Klassenräume dürfen nicht vor 7.25 Uhr betreten werden. Der Fachklassentrakt darf bis Unterrichtsbeginn nicht betreten werden. Ein Betreten der Sporthalle  
20 oder der Aula ohne die Begleitung einer Lehrkraft ist grundsätzlich untersagt.

Fahrräder, Roller und Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Stellflächen abzustellen. Das Befahren des Schulgeländes oder des Schulgebäudes mit Fahrrädern, Elektrorollern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist untersagt. Die Nutzung der vorgesehenen  
25 Stellflächen bleibt davon unberührt.

## Unterrichtsräume

Alle Schülerinnen und Schüler sind für ihre jeweiligen Arbeitsplätze verantwortlich. Sie müssen darauf achten, dass die Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden und dass der Arbeitsplatz und der Unterrichtsraum  
30 sauber bleiben. Wenn Unterrichtsräume nicht benutzt werden, z.B. bei Unterricht in einem Fachraum, ist die Tür zu schließen und ggf. auch die Fenster sowie ggfs. das Licht zu löschen. Am Ende des Unterrichtstages stellen die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Kurse in den Räumen, in denen sie zuletzt unterrichtet wurden oder gearbeitet haben, die Stühle hoch und  
35 schließen alle Fenster. Um Diebstähle zu vermeiden, sollen Wertgegenstände und größere Geldbeträge nicht in die Schule mitgebracht und keinesfalls unbeaufsichtigt in Unterrichtsräumen oder anderenorts im Schulgebäude aufbewahrt werden.

Sportsachen werden zu Beginn der Pause vor dem Sportunterricht  
40 mitgenommen; nach dem Sportunterricht behalten die Schülerinnen und

Schüler ihre Sachen bei sich. Diese Regelung gilt sinngemäß für alle Fachräume. Diese werden in jeder Pause durch die Fachlehrkraft verschlossen. In Fachräumen, in denen besondere Sicherheitsregeln gelten, sind diese von Schülerinnen und Schüler stets gewissenhaft einzuhalten. Von Lehrkräften  
45 ausgegebenes Unterrichts- oder Arbeitsmaterial in Fach- und Unterrichtsräumen verbleibt stets in diesen Räumen, sofern es keine andere Anweisung gibt. Bei versehentlicher Mitnahme ist unmittelbar nach dem Bemerkten des Irrtums eine Lehrkraft oder das Geschäftszimmer zu informieren.

#### 50 Unterricht, Freistunden und eigenverantwortliches Arbeiten

Kommt zum Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft in die Klasse, so meldet die Klassensprecherin/der Klassensprecher dies nach 10 Minuten im Geschäfts- oder Lehrerzimmer.

Essen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht gestattet. Trinken ist  
55 erlaubt, sofern es den Unterricht nicht stört. Regelungen in Fachräumen weichen hiervon ggf. ab.

Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, deren Vertretungsplan den Hinweis „Lesestunde“ enthält, werden von einer Lehrkraft betreut und lesen in der Unterrichtszeit in einem selbstgewählten Buch. Dieses wird im Klassenraum für  
60 Lesestunden aufbewahrt. Während der Lesestunde verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler leise und rücksichtsvoll. Die Regeln für die Lesestunden gelten in gleicher Weise für die 7. Klassenstufe.

Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Klassen, deren Unterricht später beginnt, halten sich in der Pausenhalle oder in der Mensa auf. Schülerinnen  
65 und Schüler der 9. und 10. Klassen ist zusätzlich auch der Aufenthalt im Klassenraum gestattet. Schülerinnen und Schüler verhalten sich leise und rücksichtsvoll, sodass keine Störung des Unterrichts in anderen Räumen erfolgt. Diese Regeln gelten auch, wenn Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe von einer planmäßigen Stunde im Tagesverlauf befreit sind (sog.  
70 Freistunde).

Schülerinnen und Schüler, die eigenverantwortlich einen Arbeitsauftrag bearbeiten, tun dies ausschließlich in dem ihnen zugewiesenen Unterrichtsraum.

Die Mitnahme und Verwendung von Spraydosen sowie das Mitführen und das  
75 Konsumieren von Energiedrinks sind untersagt.

Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe dürfen das Schulgelände nicht verlassen.

Den Schülerinnen und Schülern stehen nach dem Unterricht bis 14.30 Uhr die  
80 Mensa und die Pausenhalle als Arbeits- oder Aufenthaltsraum zur Verfügung.

#### Pausen

Alle Schülerinnen und Schüler verlassen in den großen Pausen vor den Lehrkräften den Klassenraum. Die Tür ist zu schließen. Sie verlassen auf kürzestem Weg die Flure und begeben sich in die erlaubten  
85 Aufenthaltsbereiche. Die Nutzung der Schließfächer ist dabei weiterhin gestattet.

Schülerinnen und Schüler können sich auf dem Pausenhof, dem Forum, in der Pausenhalle und in der Mensa aufhalten. Der Bereich der Fahrradständer ist kein Pausen- oder Aufenthaltsbereich. Schülerinnen und Schüler halten sich  
90 hier in den Pausen nicht auf. Gleiches gilt für den Vorplatz der Mensa. Der Aufenthalt im FKT und in den Treppenhäusern ist während der Pausen nicht gestattet. Im Aulagebäude ist der Aufenthalt vor den Musikräumen und im Treppenbereich zur Aula untersagt.

Schülerinnen und Schüler verlassen das Schulgebäude über den Haupteingang  
95 (Forum) oder den Seiteneingang (Pausenhof). Die Außentüren in den Treppenhäusern dienen in erster Linie als Fluchtwege im Notfall. Das Blockieren von Türen, um sie offen zu halten, ist untersagt.

Für die Oberstufe gelten in den Pausen abweichende Regelungen. Den Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe stehen in den  
100 Freistunden und den Pausen die Mensa, die Pausenhalle, der Klassenraum und der Oberstufenraum zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich auch im Innenhof der GMS aufhalten. Der Aufenthalt im Innenhof des Fachklassentraktes ist allen Schülerinnen und Schüler untersagt. Für Sauberkeit, Ordnung und Ruhe in den Unterrichtsräumen und  
105 Aufenthaltsräumen sorgen die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe selbst. Ihnen ist erlaubt, das Gelände der Schule in den Pausen und in den Freistunden zu verlassen, wenn sie volljährig sind. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe unter 18 Jahren gilt dies nur, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten vorlegen.

110 Das Laufen innerhalb der Gebäude ist nicht gestattet. Das Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände verboten.

Ballspielen ist nur auf dem Pausenhof und während der Pausen erlaubt. Zu benutzen sind dafür nur geeignete Bälle, so dass niemand zu Schaden kommen kann. Für das Ballspielen gilt die Pflicht der allgemeinen Rücksichtnahme.  
115 Verboten sind Würfe oder Schüsse gegen die Wände, Fenster und den Sonnenschutz des Schulgebäudes.

### Erkrankungen und Versäumnisse von Unterricht

Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus einem anderen zwingenden, nicht vorhersehbaren Grund verhindert, am Unterricht oder einer  
120 Schulveranstaltung teilzunehmen, muss spätestens bis zur 2. Unterrichtsstunde des Tages der Abwesenheit eine Benachrichtigung des Geschäftszimmers durch eine erziehungsberechtigte Person erfolgen. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage erfolgen.

- 125 Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht, sich schnellstmöglich und ohne weitere Aufforderung nach Wiederaufnahme des Unterrichts für die vorausgegangene Fehlzeit schriftlich bei der Klassenlehrkraft zu entschuldigen. Hierzu ist das schulische Entschuldigungsheft zu verwenden. Die Entschuldigung ist von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- 130 Volljährige Schülerinnen und Schüler können diese Erklärung selbst ausstellen.

Für durch Krankheit versäumte Leistungsnachweise in der Oberstufe ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Dieses ist der Fachlehrkraft bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs umgehend vorzulegen.

- Bei Erkrankung während der Unterrichtszeit müssen sich Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft der laufenden oder der folgenden Unterrichtsstunde und im Geschäftszimmer abmelden.

### Beurlaubungen

- Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer kann eine Schülerin bzw. einen Schüler drei aufeinander folgende Tage beurlauben, wenn ein schriftlicher Antrag der Eltern vorliegt. Beurlaubungen über mehr als drei Tage kann nur der Schulleiter genehmigen. Vor und nach den Ferien sind Beurlaubungen nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schulleiter möglich. Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich.

### Handel, Werbung und Aushänge

- 145 Jeglicher Handel auf dem Schulgelände und jegliche kostenlose Verteilung von Druckerzeugnissen wie Zeitungen, Werbung, Informationsmaterialien, Flyern etc. kann nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen. Gleiches gilt für den Aushang von Druckerzeugnissen.

### Nutzung elektronischer Geräte

- 150 Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Klassenstufe 9 ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei außerschulischen Veranstaltungen untersagt. Der Begriff des digitalen Endgeräts umfasst insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops sowie Kopfhörer.
- 155 Sofern digitale Endgeräte mitgeführt werden, müssen diese ausgeschaltet oder mindestens im Flugmodus sein. Das Mitführen am Körper ist nicht gestattet. Geräte sollten in der Schultasche aufbewahrt werden. Der Hinweis zur Vermeidung von Diebstählen gilt entsprechend. Eine Ausnahme von dieser Regelung stellen Smartwatches dar, die am Körper getragen werden dürfen.
- 160 Sie dürfen lediglich zur Zeitanzeige genutzt werden.

Das Verbot der Nutzung digitaler Endgeräte gilt entsprechend auch für die Klassenstufe 10. Eine Ausnahme ist die Möglichkeit der Nutzung eines privaten Tablets ausschließlich für unterrichtliche Zwecke und insbesondere zur

Dokumentation von Unterrichtsinhalten. Die Nutzungserlaubnis bezieht sich  
165 nur auf den jeweiligen Unterrichtsraum, nicht auf das gesamte Schulgelände.  
Details zur Nutzung regelt eine gesonderte Nutzungsordnung, die zu Beginn  
des Schuljahres von Schülerinnen und Schüler zu unterschreiben ist, sofern sie  
die Nutzung wünschen. Auch wenn eine Nutzung nach erfolgtem Antrag  
170 genehmigt wurde, kann eine Lehrkraft im eigenen Unterricht die Nutzung eines  
Tablets untersagen.

Das Verbot der Nutzung digitaler Endgeräte gilt eingeschränkt auch für  
Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe. Diese Schülerinnen und  
Schüler dürfen private digitale Endgeräte in ihren Unterrichtsräumen und im  
Oberstufenraum verwenden, nicht aber in Fachräumen oder an anderen Orten  
175 des Schulgebäudes. Digitale Endgeräte können außerhalb der Räume, in denen  
die Nutzung gestattet ist, mitgeführt werden, sofern sie nicht sichtbar sind.  
Hinsichtlich der Nutzung eines privaten Tablets für unterrichtliche Zwecke und  
insbesondere zur Dokumentation von Unterrichtsinhalten gelten für die  
Oberstufe die bereits genannten Regeln.

180 Das Verbot der Nutzung privater digitaler Endgeräte im Schulgebäude, auf dem  
Schulgelände und bei außerschulischen Veranstaltungen gilt nicht in Notfällen,  
insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit.

Sofern Schülerinnen und Schüler in dringenden Fällen mit  
erziehungsberechtigten Personen Kontakt aufnehmen müssen, befindet sich  
185 ein Telefon im Geschäftszimmer. In Ausnahmen kann auch die Nutzung eines  
privaten Mobiltelefons im Vorraum des Geschäftszimmers gestattet werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund  
eines sonderpädagogischen Förderbedarfs auf die Nutzung eines digitalen  
Geräts angewiesen sind, gelten abweichende Regelungen.

190 Im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen kann die Lehrkraft die  
Nutzung zu pädagogisch-didaktischen Zwecken, insbesondere im Rahmen der  
Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung, gestatten. Schulische  
digitale Endgeräte sind dabei privaten digitalen Endgeräten stets vorzuziehen,  
sofern es möglich ist.

195 Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit privaten elektronischen Geräten sind  
grundsätzlich untersagt. Bei Verstößen gegen das Verbot der Ton-, Bild- und  
Videoaufnahmen mit privaten elektronischen Geräten sind zivilrechtliche oder  
strafrechtliche Konsequenzen möglich. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit  
schulischen Endgeräten sind nur nach vorheriger Genehmigung einer Lehrkraft  
200 gestattet. Die Veröffentlichung derartiger Ton-, Bild- und Videoaufnahmen  
sowie das Hochladen der Erzeugnisse in das Internet dürfen nur nach  
vorheriger Genehmigung der Schulleitung erfolgen. Die Nutzung schulinterner  
Plattformen ist hiervon ausgenommen.

Bei der Nutzung schulischer digitaler Endgeräte sind stets Nutzungsordnungen  
205 sowie Anweisungen von Lehrkräften zu beachten. Dies gilt auch für die  
Verwendung des schulinternen WLANs. Die Fernseher/Smartboards in den

Unterrichtsräumen werden von Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe nicht eigenmächtig verwendet. Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen Fernseher/Smartboards ausschließlich für unterrichtliche  
210 Zwecke verwenden.

Bei Klassenarbeiten, Tests und anderen Prüfungsformaten sind private digitale Endgeräte ohne Aufforderung durch die Lehrkraft abzugeben. Dies gilt für alle Klassenstufen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann unabhängig davon, ob  
215 das digitale Endgerät aus- oder eingeschaltet ist, als Täuschungsversuch gewertet werden.